

No. 1.

Uebereinkunft zwischen der Königl. Preussischen und der Königl. Sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen vom 5ten Februar 1820.

Zwischen der Königl. Preussischen Regierung einer Seits und der Königl. Sächsischen Regierung anderer Seits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabund oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats notwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthanen mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanenverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimatsrecht erworben zu haben;
- b) Diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate